

Kurztitel

Schillinggesetz

Kundmachungsorgan

StGBI. Nr. 231/1945 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/1998

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

02.12.1945

Außerkrafttretensdatum

24.04.1998

Index

37/01 Geld- und Währungsrecht

Text

§ 11. (1) Vom 21. Dezember 1945 an gelten die auf Reichsmark lautenden Banknoten im Nennwert von 10 Reichsmark und darüber als ausländische Zahlungsmittel; ihr Besitz sowie der Verkehr mit solchen Banknoten unterliegt daher den Beschränkungen der Devisenvorschriften.

(2) Die Einfuhr von auf Reichsmark lautenden Banknoten sowie von AM-Schillingnoten im Nennwert unter 10 Reichsmark (Schilling) und von Münzen der Reichsmarkwährung ist – solange sie in Österreich gesetzliche Zahlungsmittel sind – ohne Bewilligung der Österreichischen Nationalbank nur bis zu 10 Reichsmark (Schilling) je Kopf gestattet.

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2021

Gesetzesnummer

10003807

Dokumentnummer

NOR12041997

alte Dokumentnummer

N3194524421L